Wenn die Liebe in Frust umschlägt

Gilt das Trennungsjahr auch dann, wenn das Paar sich nur einen Tag nach der Hochzeit wieder trennt? Auf diese und weitere Fragen haben zwei Fachanwältinnen für Familienrecht beim Telefonforum geantwortet. Und immer wieder ging es ums Geld: Unterhalt, Aufteilung des Vermögens.

Wer muss wem Unterhalt zahlen? Wie wird die Betreuung der gemeinsamen Kinder geregelt? Solche und ähnliche Fragen kommen auf, wenn eine Ehe oder eheähnliche Beziehung in die Brüche geht. Beim Telefonforum zum Thema Familienrecht haben die Fachanwältinnen Marie-Luise Merschky aus Halle und Sandra Baatz aus Naumburg den Anrufern Auskunft gegeben. Die interessantesten Fragen und Antworten im Überblick:

Ich bin geschieden und wieder verheiratet. Mit meinem Exmann habe ich ein gemeinsames Kind, das jetzt volljährig wird. Muss ich jetzt auch für den Unterhalt aufkommen und inwieweit sind die Einkünfte meines neuen Ehemannes relevant?
Ab Volljährigkeit haften beide Eltern für den Barunterhalt des Kindes. Sie zahlen im Verhältnis ihrer Einkünfte. Sie ermitteln zunächst das Nettoeinkommen jedes Elternteils und ziehen hiervon den Selbstbehalt ab. Sodann setzen Sie die Einkünfte ins Verhältnis. Das Einkommen Ihres jetzigen Ehemannes wird nicht herangezogen, da Sie mitgeteilt haben, dass Sie über ungefähr gleich hohe Einkünfte verfügen und Sie auch gemeinsam den Haushalt führen.

Mein Partner und ich haben uns nach 17 Jahren getrennt. Wir haben gemeinsame Kinder und gemeinsam ein Haus. Nun schwebt es dem Vater meiner Kinder vor, mir das Haus zu überlassen und dafür keinen oder weniger Kindesunterhalt zu zahlen. Er möchte aus dem Grundbuch raus und dafür auch nicht mehr für den gemeinsamen Kredit haften. Ich selbst bin arbeitslos.
Zur Auseinandersetzung einer Immobilie empfiehlt sich in der Regel eine Einigung. Diese kann so aussehen, dass ein Miteigentümer den Miteigentumsanteil des anderen übernimmt und diesen auszahlt, oder das Hausgrundstück wird veräußert und der Erlös geteilt. Können sich die Miteigentümer nicht einigen, bleibt die Teilungsversteigerung. Es handelt sich hierbei um eine Art Zwangsversteigerung auf Betreiben der Beteiligten. Bei einer Einigung sind auch die Kreditverbindlichkeiten zu berücksichtigen. So wird in der Regel erwartet, dass derjenige, der den Anteil des anderen übernimmt, auch zukünftig alleine für den Kredit haftet. Voraussetzung dafür ist, dass die Bank einer Haftungsentlassung zustimmt. Dies könnte in Ihrem Fall schwierig werden, da Sie derzeit arbeitslos sind. Die wenigsten Banken lassen sich auf eine Freistellung im Innenverhältnis, also nur zwischen den beiden Kreditnehmern, ein. Ein Verzicht auf Kindesunterhalt für die Zukunft ist unwirksam. Auch eine Aufrechnung gegen Unterhaltsforderungen ist gesetzlich verboten. Hinzu kommt, dass Sie für die Kinder nicht nur den Wohnbedarf im Auge haben sollten, sondern die Kinder auch tatsächliche Barmittel benötigen, um etwa Kleidung, Schulbücher etc. zu kaufen.

Unser 17-jähriger Sohn hat ein Stipendium erhalten und wird in einem Internat untergebracht sein. Es bleibt aber eine Zuzahlungspflicht der Eltern in Höhe von 300 Euro monatlich. Der Vater meint, jetzt gar keinen Unterhalt mehr zahlen zu müssen.
Wenn das Kind bei einem Elternteil wohnt, so erfüllt dieser Elternteil den Unterhalt durch die Betreuung des minderjährigen Kindes. Der Barbedarf bemisst sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des nicht betreuenden Elternteils. Lebt das Kind bei keinem Elternteil, sind beide unterhaltspflichtig. Bei einem Internatsaufenthalt kommt es für die Befreiung von der Barunterhaltspflicht darauf an, in welchem Umfang ein Elternteil seine Unterhaltspflicht noch mit Pflege und Erziehung erfüllt. Es kann bei einem nicht unerheblichen Rest an persönlicher Betreuung an den Wochenenden und in den Ferien bleiben. Liegt jedoch kein messbarer Aufwand vor, haften beide Eltern entsprechend ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Die mit dem Besuch eines Internats entstehenden Kosten stellen einen Mehrbedarf des Kindes dar. Sind beide Elternteile nach der Trennung/Scheidung gemeinsam Sorgerechtsinhaber, hat derjenige Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, die Befugnis, in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens allein zu entscheiden. Für alle Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, müssen die Eltern eine übereinstimmende Entscheidung treffen. Die Entscheidung, ob das Kind ein Internat besucht oder nicht, dürfte zu den Entscheidungen gehören, die für das künftige Leben des Kindes von erheblicher Bedeutung sind, sodass die Eltern sich einigen müssen. Sofern der höhere Aufwand sachlich begründet und wirtschaftlich zumutbar ist, sind die Mehrkosten grundsätzlich anzuerkennen. Für den Mehrbedarf haben beide Eltern anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen aufzukommen.

Ich war mit der Mutter des Kindes nicht verheiratet. Sie hat das Sorgerecht. Ich möchte aber auch für mein Kind mitentscheiden. Was kann ich tun?
Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, steht die elterliche Sorge der Kindesmutter zu, sofern die Eltern nicht schon vor der Geburt eine Sorgeerklärung abgegeben haben. Die gemeinsame Sorge kann auch zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Sorgeerklärung hergestellt werden. Sie sollten also mit der Kindesmutter sprechen, ob diese bereit ist, eine entsprechende Sorgeerklärung beim Jugendamt abzugeben. Stimmt die Mutter nicht zu, haben Sie die Möglichkeit, eine gerichtliche Entscheidung zu erwirken. Das Familiengericht überträgt dann auf Ihren Antrag die elterliche Sorge auf beide Eltern gemeinsam, wenn es dem Kindeswohl nicht widerspricht. Dabei geht das Gesetz davon aus, dass dies grundsätzlich den Bedürfnissen des Kindes nach Beziehungen zu beiden Elternteilen entspricht.

Nach unserer Trennung habe ich mich beim Jugendamt verpflichtet, Unterhalt für meine Tochter zu zahlen. Zwischenzeitlich betreuen wir das Kind abwechselnd; jeder eine Woche im Wechsel. Entfällt der Unterhaltsanspruch jetzt automatisch?
Wenn Sie sich per Jugendamtsurkunde verpflichtet haben, Unterhalt zu zahlen, läuft dieser Titel weiter. Grundsätzlich bedeutet das Wechselmodell nicht, dass keine Ausgleichsleistungen zu erbringen sind. Der Besserverdienende muss auch mehr zum Kindesunterhalt beitragen als der Schlechterverdienende. Sie sollten also versuchen, mit der ehemaligen Partnerin eine Absprache zu treffen. Da das Wechselmodell nur praktiziert werden sollte, wenn die Eltern in der Lage sind, zu kooperieren, dürften Sie eine Lösung finden.

Ich kenne meinen Mann seit sieben Jahren, fünf Jahre wohnen wir zusammen und nun haben wir am 21. März geheiratet. Leider haben wir beide kurz nach der Hochzeit festgestellt, dass wir doch nicht zusammenpassen. Mein Mann ist bereits am 22. März ausgezogen. Können wir, da wir uns einen Tag nach unserer Hochzeit getrennt haben, die Scheidung jetzt schon einreichen?
Nein, das ist nicht möglich. Der Gesetzgeber sieht immer das Trennungsjahr vor, da unüberlegte schnelle Scheidungen vermieden werden sollen. Eine Ausnahme lässt das Gesetz nur dann zu, wenn es sich um eine sogenannte Härtescheidung handelt. Dann müsste die Fortsetzung der Ehe aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen. Die Anforderungen hieran sind nach der Rechtsprechung sehr hoch, sodass eine Härtescheidung in fast allen Fällen nicht greift. Sie müssen das Trennungsjahr abwarten.

Ich bin der Vater eines dreijährigen Kindes, welches bei der Mutter lebt. Diese fordert nun über das Jugendamt Unterhalt für das Kind, das ich jedoch noch nicht einmal sehe. Ich arbeite aufgrund gesundheitlicher Schwierigkeiten halbtags und verdiene nicht so viel, dass ich den Unterhalt zahlen kann. Darf ich dennoch zum Unterhalt verpflichtet werden?
Da das Kind ausschließlich von der Kindesmutter betreut wird, sind Sie barunterhaltsverpflichtet. Gegenüber minderjährigen Kindern besteht eine hohe Verpflichtung, Einkommen zu erzielen. Das heißt, Sie müssen alles unternehmen, um den Mindestunterhalt abzudecken. Dies kann auch dazu führen, dass Sie Vollzeit arbeiten müssen, wenn ihr Halbtagesverdienst nicht ausreichend ist. Die Rechtsprechung verlangt sogar die berufliche Neuorientierung, wenn Sie an einem anderen Ort mehr verdienen könnten. Wenn Sie über ärztliche Atteste nachweisen, dass Sie nicht in der Lage sind, mehr zu arbeiten, kann die Unterhaltsverpflichtung reduziert werden beziehungsweise gänzlich entfallen. Die Anforderungen sind für diesen Fall jedoch hoch.

Ich bin seit mehr als 30 Jahren mit meinem Mann verheiratet. Aus unserer Ehe sind drei Kinder hervorgegangen, welche jetzt alle volljährig sind. Mein Mann hat mir erklärt, dass er sich scheiden lassen möchte. Wir sind beide Eigentümer des ehelichen Hauses, mein Mann hat darüber hinaus ein gut florierendes Baugeschäft. In unserer Ehezeit hat er immer voll gearbeitet, ich aufgrund der Kinder teilweise gar nicht, teilweise nur halbtags, sodass ich kaum Vermögen bilden konnte. Welche Rechte stehen mir zu?
Zunächst wäre zu prüfen, ob Ihnen Ansprüche auf Trennungsunterhalt zustehen. Dies wird immer dann bejaht, wenn ein Ehegatte mehr verdient als der andere. In der Trennungszeit sollen beide Ehegatten dem Einkommen nach gleichgestellt werden. Um dies beantworten zu können, ist zunächst Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Ihrem Mann einzuholen. Sollte es zur Scheidung kommen, ist der Zugewinn zu klären. Dabei wird betrachtet, welcher Ehegatte in der Ehe ein Mehr erwirtschaftet hat, dieses ist hälftig an den anderen auszugleichen. Dabei handelt es sich um eine reine Stichtagsbetrachtung, der Tag der Eheschließung sowie der Tag der Rechtshängigkeit der Ehescheidung sind die maßgeblichen Ankerpunkte für die Berechnung der jeweiligen Vermögenswerte. Im Weiteren werden von Amts wegen die Rentenansprüche der Beteiligten betrachtet. Mit Einreichung der Ehescheidung erhalten Sie einen Fragebogen hierzu.

Ich bin von meiner Frau fünf Jahre geschieden. Im Nachhinein habe ich eine Frage zu dem Zugewinn. Dieser wurde anlässlich unserer Ehescheidung von meinem Anwalt nicht weiter betrieben, da sich ein Anspruch für mich nicht ergeben hätte. Wie ist es insbesondere mit Erbschaften von den Eltern während der Ehe?
Da Sie bereits seit fünf Jahren geschieden sind, sind etwaige Ansprüche auf Zugewinn leider verjährt. Diese müssen innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft der Ehescheidung geltend gemacht werden. Soweit ein Ehegatte in der Ehe von den Eltern etwas geerbt hat, wird dies im Rahmen eines Zugewinnausgleiches in das Anfangsvermögen gestellt. Hintergrund hierfür ist die gesetzgeberische Überlegung, dass Erbschaften von den Ehegatten nicht erwirtschaftet worden sind. Wenn die Erbschaft allerdings in der Ehe einen Wertzuwachs erfahren hat, so ist dieser im Endvermögen zu berücksichtigen.

Ich lebe von meinem Mann seit Januar 2026 räumlich in unserem Haus getrennt. Nun hat mein Mann mir den Zutritt zum ehelichen Haus verwehrt, indem er die Schlösser getauscht hat. Nunmehr wohne ich ohne meine persönlichen Dinge zusammen mit unserem Kind bei meiner Mutter. Er zahlt mir auch kein Geld, sodass ich auf Zuwendungen meiner Mutter angewiesen bin, um einkaufen zu können. Was kann ich tun?
Da es sich noch um das eheliche Haus handelt, können Sie über einen mit dem Familienrecht vertrauten Rechtsanwalt zunächst außergerichtlich verlangen, unverzüglich, mithin in spätestens drei Tagen, wieder in das Haus gelassen zu werden. Sollte Ihr Mann Ihnen weiter den Zutritt verwehren, empfehle ich einen Eilantrag auf Zuweisung des ehelichen Hauses an Sie. Darüber hinaus sollten Sie Ihren Ehemann auffordern, Auskunft über seine Einkünfte und sein Vermögen zur Berechnung eines etwaigen Ihnen zustehenden Trennungsunterhaltes unter Beifügung der nötigen Belege zu erteilen. Rückständigen Trennungsunterhalt erhalten Sie nur für den Monat, in dem das Schreiben Ihrem Mann zugeht. Dies kann per Mail, per Post oder über die Post mit Einschreiben/Rückschein geschehen. (MZ)

> „Ansprüche müssen innerhalb von drei Jahren nach der Scheidung geltend gemacht werden."

Wenn die Liebe endet, beginnt oft der Streit. Er erschwert einvernehmliche Lösungen im Zusammenhang mit der Trennung. FOTO: IMAGO IMAGES / SHOTSHOP

Zum Thema Familienrecht haben am Telefon Auskunft gegeben:

In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Experten anzurufen und ihnen Fragen zu stellen. Unter anderem Mediziner, Juristen, Gärtner oder Verbraucherschützer stehen Rede und Antwort. Die interessantesten Fragen und Antworten werden freitags an dieser Stelle veröffentlicht. FOTOS (2): LUTZ WÜRBACH

Marie-Luise Merschky
Rechtsanwältin

Sandra Baatz
Rechtsanwältin

Das Thema der nächsten Woche:
Schmerzen in der Schulter

Telefonforum

Am Dienstag, dem 21. April, geht es von 10 bis 12 Uhr um das Thema **Zahngesundheit**. Was tun gegen schmerzhaftes Ziehen an den Zähnen beim Genuss von Eis oder Heißgetränken? Warum blutet das Zahnfleisch beim Zähneputzen? Sollten auch Erwachsene zum Kieferorthopäden gehen? Sind Implantate ein sinnvoller Zahnersatz? Wie oft sollte ich zur Professionellen Zahnreinigung gehen? Was hilft bei trockenem Mund? Wie geht es mit meiner Behandlung weiter, wenn mein Zahnarzt in den Ruhestand gegangen ist? Zahnärztin Sandy Zimmermann aus Barleben und Zahnarzt Dr. Dirk Wagner aus Magdeburg stehen den Anrufern zur Zahn- und Mundgesundheit Rede und Antwort.

Rufen Sie an:
Telefon: 0391/532 970